



**Förderrahmenbedingungen für die Gewährung von Projektmitteln des Landes  
Niedersachsen im Rahmen von Musik 21 Niedersachsen für Ensembles,  
Einzelkünstler, Komponisten und Veranstalter für das Jahr 2021**

**1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Musik 21 Niedersächsische Gesellschaft für Neue Musik e.V. (Musik 21 NGNM e.V.) gewährt nach Maßgabe
- dieser Förderrahmenbedingungen
  - der zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Musik 21 NGNM e.V. geschlossenen Zielvereinbarung vom 18.12.2019
  - des Zuwendungsbescheides des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) an Musik 21 NGNM e.V.
  - der jährlichen Ausschreibung der Projektmittel durch Musik 21NGNM e.V.
  - der Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission Neue Musik
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den VV zu § 23 und § 44 LHO

Landesmittel zur Förderung der o.g. Akteure bei der Durchführung ihrer Projekte.

- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Musik 21 NGNM e.V. als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Im Rahmen des Netzwerkprojekts »Musik 21 Niedersachsen« stehen aus der Förderung durch das Land Niedersachsen Projektmittel bis zu 40.000€ zur Verfügung. Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt auf Empfehlung der Niedersächsischen Kommission Neue Musik entsprechend der unten aufgeführten Kriterien durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- 2.2. Projekte, die Teil der Konzeptionsförderung sind, können nicht zusätzlich über die Niedersächsische Kommission Neue Musik gefördert werden. Ggfs. ist eine Abgrenzung vorzunehmen.
- 2.3. Bei Kooperationsprojekten mehrerer Partner sowie Projekten junger Ensembles, Einzelkünstler und Stipendiaten ist Musik 21NGNM e.V. Veranstalter oder Projektträger. Besonders bei der professionellen Organisation und Durchführung dieser künstlerischen Aktivitäten unterstützt das Projektbüro von Musik 21 Niedersachsen organisatorisch.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Antragsberechtigt sind Ensembles, Einzelkünstler; Komponisten und Veranstalter mit Sitz oder Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen. Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird die Bereitschaft erwartet, dass sie auch über ihr spezielles Projekt hinaus am Netzwerk partizipieren und die zeitliche Planung ihres Projekts mit dem Projektbüro von Musik 21 Niedersachsen abstimmen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Zuwendungsfähig sind Projekte, die künstlerisch qualitativ und musikdramaturgisch stringent sind sowie eine erkennbare zielgruppenspezifische Ausrichtung haben. Eine inhaltliche Bezugnahme auf das Jahresthema ist erwünscht, aber keine Voraussetzung für eine Antragstellung.
- 4.2. Bei interdisziplinären Projekten müssen die musikalischen Aspekte im Vordergrund stehen und die musikalischen Inhalte inkl. der Kompositionen und beteiligten Künstler benannt werden.
- 4.3. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Umfang und Höhe der Förderung richtet sich nach der Empfehlung der Niedersächsischen Kommission Neue Musik.
- 5.2 Die Zuwendung wird in einem Weiterleitungsvertrag zwischen dem Antragsteller und Musik 21 NGNM e.V. vereinbart.
- 5.3 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.4 Pro Projekt können max. 5.000€ aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden.
- 5.5 Die Zuwendung soll in der Regel maximal 50% der Projektausgaben betragen. Anträge mit höherem Zuschussbedarf sind zu begründen, eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil vorausgesetzt. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projekts gewährleistet sein, d. h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- und/oder Drittmittel.

## 6. Regelungen zum Verfahren

- 6.1. Durchführende Stelle ist Musik 21 NGNM e.V. auf der Basis der Zielvereinbarung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- 6.2. Der Zuwendungsantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bis zur jeweiligen von Musik 21 NGNM e.V. mit der jährlichen Ausschreibung bekanntgegebenen Antragsfrist an Musik 21 NGNM e.V. zu stellen. In der Ausschreibung sind die beizufügenden Unterlagen festgelegt.
- 6.3. Die Entscheidung über die an Musik 21 NGNM e.V. gerichteten Anträge erfolgt auf Empfehlung der Niedersächsischen Kommission Neue Musik durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.